

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : Gegeben Zu Strelitz, Den 5ten Martii Anno MDCCXXVII.

Neu-Brandenburg: bey Hinrich Ernst Dobberthin, [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886140242>

Druck Freier  Zugang



(12
7

CONTRIBUTIONS- EDICT,

Gegeben

S u Strelitz,

Den 5^{ten} Martii

ANNO MDCCXXVII.



Neu-Brandenburg/
Bedruckt bey Hinrich Ernst Dobbertin/ Hochfürstl.
Mecklenburgis. Hof-Buchdrucker.

LB E 14.7

1

COMPTON

1910

3

ANNO DOMINI

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Von Gottes Gnaden,

Sir Adolph Friederich,

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard
Herr / 2c. 2c

Gügen / nebst Entbietung Unsers gnädig-
sten Grusses / allen und jeden Unsern Haupt-
und Am- Leuten / Verwaltern auch denen von der Rit-
terschaft / Bürger- Meistern / Richtern und Rätthen in
denen Städten / und sonst allen Unsern Untertanen
und Landes- Eingefessenen / Geist- und Weltlichen
Standes / hiemit zu wissen :

Als auf den jüngst zu Malchin gehaltenen allgemeinen Meck-
lenburgischen Land- Tage / Ritter- und Landschaft auf die
ihnen gethane Proposition sich erkläret / die verkündigte Contribu-
tion der 120000. Rthlr. auf das 1726te Jahr zu erlegen und an-
bey des Erben- und Hufen-Modum , nach Alter Observantz , über-
geben und solchen / wie er bishero von Sr. Römisch- Kayserlichen
Majestät verordnet / pro hoc anno abermahlen bey behalten :

So

So haben Wir die Einbringung sothaner Contribytion, Krafft dieses Edicts, und zwar nach dem vorerwehnten Erben- und Hufen-Modo, folgendermassen publiciren und verkündigen lassen wollen.

Seken / ordnen und Befehlen demnach /

daß / nach dem Fuß de Anno 1628. und respective nach desselben Revision, so wohl die Fürstl. als Adelige/wie auch Gemeinschafts-Orter und Städte / Dörffer-Hufen / auffer denen Pfarr und Kirchen-Neckern / so davon ausgenommen / folgendermassen zu steuern haben :

Ein Baumann	•	•	•	9. Mtblr.	36. fl.
Ein Halb-Pfleger	•	•	•	4.	42.
Ein Pfate	•	•	•	2.	21.

Wobey jedoch / und damit dieses Quantum um so eher ohne Beschwerde der Contribuenten aufgebracht werden könne / dasjenige / so vor dem die bey denen Bauren stehende Knechte / Mägde und Jungens / zu dem Neben-Modo zur Sublevation der bebauten und Wüsten-Hufen beytragen müssen / als die Knechte . . . 24. fl.

Die Mägde und Jungens so nicht unter 15. Jahren = 6. fl.

Denen Hufen / worauf sie dienen / alleine zur Sublevation gelassen werden / und von den Dienst-Bothen zu solchem Behuf an ihre Dienst-Herren bezahlet werden soll /

Auf gleiche Weise soll es mit dem / denen Knechten zu säenden Lohn-Korn gehalten / und von solchen für einen Scheffel ~~hart~~

<i>hart</i> / Korn Rostocker Maas	•	•	•	•	13. fl.
Weich-Korn aber	•	•	•	•	6.

gegeben werden.

Wo aber Parchingmer Maas annoch im Gange ist / geben 3. Scheffel Parchingmer so viel als 4. Scheffel Rostocker.

Hiebey wird nachfolgender in Vorschlag gebrachter Neben-

Me-

Modus, welcher jedoch einhig und allein zur Sublevation besetzter und unbesetzter Fürstl. und Adeltichen Hufen anzuwenden / vor das mahl verstatet / und gebedtener massen hiemit publiciret :

Ein Hand Werck-Mann auf dem Lande vor sich und sein Hand-Werck	=	.	=	2. Rthlr.	16. fl.
Dessen Frau	38.
Ein Küster vor sein Hand/Werck	=	2. Rthlr.	.	16.	.
Dessen Frau	38.
Deren Mägde und Dienst-Bohten geben denen andern Mägden gleich	6. fl.
Die Gesellen und Knäbschen	=	.	=	26.	.
Ein Gräber und Teich-Gräber	=	2. Rthl.	.	16.	.
Dessen Frauens	=	.	=	.	38.
Ein Einlieger mit dessen Frau	.	.	.	2. Rthlr.	.
Der Knechte Frauen ohne Unterscheid, wo die Männer dienen	16. fl.
Rübe- und Schwein-Hirten / auch Bauer-Schäffer / so das Bauer-Vieh hüten vor sich und ihren Frauen	39. fl.
Eine Grüß Oerre / so nicht auf Adeltichen Höfen	.	.	.	4. Rthlr.	24.

Noch geben vorgesezte von ihrem Vieh: als /

Von einem Pferde oder Haupt Rind-Vieh / so übers Jahr	12. fl.
Für ein Fasel-Schwein / so zu Fasel bleibet / und in die Mast getrieben wird	2. fl.
Für Ziegen und Böcke	17. fl.
Für ein Höcken	9.
Für ein Stock Timmen	6.
Für ein Schaaff / Hamel oder Lamm ohne Unterscheid	.	.	.	4. fl.	.
Ledige Manns-Personnen / so kein Hand Werck haben / auch nicht dienen wollen / auch nicht miserabl sind	.	.	.	3. Rthl. 8.	.

A 3

Ledige

Pedige Witbe: Personen / so nicht dienen wollen / und nicht miserable sind / 1. Rthl. 28. fl.

Jungens und Mägde / so nicht unter 15. Jahren / auch nicht auf Fürstl. Aemtern / Adeltichen und Kloster-Höfen / wie auch bey denen Priestern und Pensionarien dienen 6. fl.

In denen Städten.

Ein Erbe . . . 18. Rthlr. 13 und halb fl.

Ein Halb-Erbe . . . 9. 6. und drey viertel fl.

Eine Bude . . . 4. 27. und drey achtel fl.

Jedoch / daß wegen der wüsten ~~in~~ Niemand über die Gebühr beschweret / sondern desfalls / und der dadurch cessirenden Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auf liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde.

Damit auch die Städte um so eher / die von Sr. Käyserl. Majestät allergerechtest determinirte Quote / so wohl zu der Landes Contribution, als auch zu der von Allerhöchst gedachter Sr. Käyserl. Majestät bey denen jetzigen Landes-Umständen gut gefundenen Übermasse aufbringen mögen; So wird zur Sublevation ihrer Erben ihnen nachfolgender in Vorschlag gebrachter Neben-Modus vor dasmahl verstattet und hiemyt publiciret / als:

Einer der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet / giebet außser dem Zug-Vieh / für ein Pferd oder Haupt Rind-Vieh ins dritte Jahr . . . 8. fl.

Für ein Schaf / so überjährig . . . 2. fl.

Für ein Schwein . . . 1. fl.

Einer der keinen Acker hat / noch Acker-Bau treibet /

Für ein Pferd oder Haupt Rind-Vieh . . . 16. fl.

Für ein Schaf . . . 4.

Für eine Ziege ohne Unterscheid . . . 12.

Für hundert Hypfen-Rnhlen . . . 4.

Für ein Stock Immen . . . 4. fl.

Ein

Ein Tage-Löhner / so seine gefande Glieder hat

1. Rthl.

Desen Frau

24 fl.

Weiber und Mägde / so auf ihre eigene Hand l. en

1. Rthl.

Ein Hirte

36. fl. biß 2. Rthlr.

Ein Schäffer nach dem er Vieh und

Lohn hat . 4. 6. à 8. Rthlr.

Nichtweuiger sollen zu gleichen Behuf vor di ses mahl d:nen
Städten nach folgende Imposten zu gelassen / als vor einen

Scheffel Maltz so consumiret wird . 3. fl.

Des gleichen von einem Scheffel Rocken . 2.

Ferner von einen Scheffel Weizen . 3.

Und endlich von einem Scheffel Brandt-Wein .

Schrot . 4. fl.

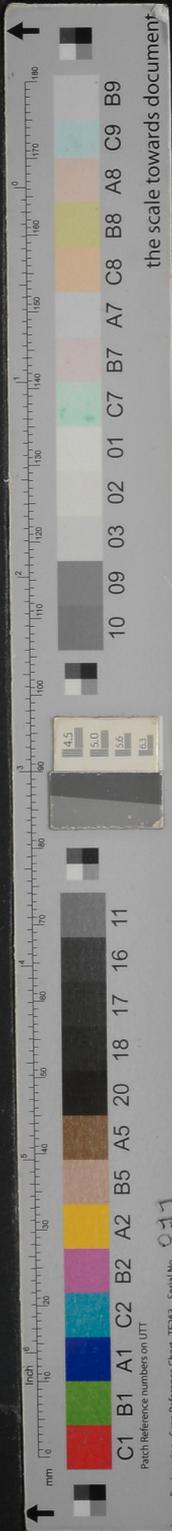
Was nun durch obiges nicht kan heraus gebracht werden/
deshalben können die Magistrate jedes Ortes mit Zuziehung der
Bürderschaft / nach ihrem Gewissen / auf Nahrung / Gewerbe
und Vermögen zwar etwas legen / sie haben aber dabey dahin zu
sehen / daß in allen Städten eine Gleichheit observiret und Niemand
über die Gebühr angesehret und beschweret werde / und damit man
um so mehr versichert seyn könne / ob eine Stadt gegen die andere /
oder ein Eingeseßener derselben vor seinen Mit-Bürger graviret
worden ; So sind gewisse Classes zu formiren / und darnach die
Nahrung / Gewerbe und Vermögen ein zutheilen. Gestalten wir
aus dann bedürffenden fals darunter das Arbitrium und die
tätige Remendur vor behalten.

Wird demnach allen und jeden / wie obgesaget / hi mit an
befohlen / daß sie die ausgeschriebene Contribution / und zwar vor
dieses mahl aus trifftigen Ursachen / / nach Beschaffenheit des ge-
genwärtigen Zustandes / ohne Conseqventz , auf drey Termine
als Johannis , Michaelis un- Martini dieses lauffenden Jahres ent-
richten/

richten] sodann aber ein jeder das Seine / und zwar bey Straffe
auf des Säumnigen Schaden und Unkosten / ohnfehlbar und ohn
fernere Verwarnung ergebender Execution an grober Münz-Sor-
te zugleich mit denen Specificationen zu Rostock einliefern solle.

Die Visitatores und Executores sollen auch sothane Steuer
ohne einigen Verzug eintreiben und exequiren / und davon nicht
eher abweichen / bis die Contribuenten die Quitungen von denen
Land-Kasten-Einnehmern / vorgezeit / oder eingebracht und die
Executions-Gebühr bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in gesetzten Terminen ohne ein-
ger Säumnis ohnfehlbarlich geleet und nachgesehet werden mö-
de ; So wird dieselbige durch genwärtiges offenes Edict zu je-
dermännigliches Wissenschaft publiciret und verkündiget. Ubr-
kundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Datum Strelitz / den
sten Martii Anno 1727.



the scale towards document

r/ so seine gefande Glieder hat
1. Rthl.
gde/so auf ihre eigene Hand legen
1. Rthl.
36. fl. bis 2. Rthlr.
ach dem er Vieh und
t 4. 6. à 8. Rthlr.
en zu gleichen Behuf vor di ses mahl denen
e Imposten zu gelassen/ als vor etnen
o consumiret wird 3. fl.
einem Scheffel Roeken 2.
n Scheffel Weizen 3.
einem Scheffel Brandt-Wein 4. fl.
ach obiges nicht kan heraus gebracht werden/
Magistrate jedes Ortes mit Zuziehung der
hrem Gewissen / auf Nahrung / Gewerbe
etwas legen / sie haben aber dabey dahin zu
den eine Gleichheit observiret und Niemand
setzet und beschweret werde / und damit man
seyn könne / ob eine Stadt gegen die andere /
derselben vor seinen Mit-Bürger graviret
wisse Classes zu formiren / und darnach die
nd Vermögen ein zutheilen. Gestalten wir
n fals darunter das Arbitrium und die
halten.
h allen und jeden / wie obgeschet/hi mit an
usgeschriebene Contribution und zwar vor
gen / Ursachen / / nach Beschaffenheit des ge
es / ohne Consequenty, auf drey Termine
is un- Martini dieses lauffenden Jahres ent
richten/

Handwritten scribbles and marks on the right side of the page.

Handwritten notes and numbers on the right side of the page.